

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Vorblatt

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1114 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist, und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140). Es regelt im Wesentlichen die Pflicht für Beschäftigungsgeber auf kommunaler Ebene zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen. Daneben wird eine Anpassung im Landesbeamtengesetz vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt die Pflicht für Gemeinden, Gemeindeverbände (Landkreise) und sonstige kommunale Beschäftigungsgeber (z. B. Zweckverbände, kommunale Unternehmen, Kommunalanstalten), eine interne Meldestelle zu errichten und zu betreiben, an die sich die Beschäftigten mit Meldungen über festgestellte Rechtsverstöße wenden können. Bestehende Ausnahmemöglichkeiten werden umfassend ausgeschöpft; insbesondere werden Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten und sonstige kommunale Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung ausgenommen. Im Landesbeamtengesetz wird die Regelung zur Einhaltung des Dienstwegs angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Verpflichtung der Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Beschäftigungsgeber zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen führt bei diesen zu gewissen Mehrausgaben. Da es sich um rein verwaltungsinterne Aufgaben ohne Außenwirkung handelt, sind die entsprechenden Mehrausgaben nicht konnexitätsrelevant. Mehrausgaben für das Land entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

Die Vorgaben zur Darstellung des Erfüllungsaufwands sind derzeit ausgesetzt. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten, weshalb von einem Nachhaltigkeitscheck im Ganzen abgesehen wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen auf kommunaler Ebene (Kommunale-Meldestellen-Gesetz – KommMeldG)¹

§ 1

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, haben dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte mit Meldungen im Sinne von § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes wenden können (interne Meldestelle). Für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Mehrere nach Absatz 1 verpflichtete Beschäftigungsgeber können eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und den Verstoß abzustellen, verbleibt bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1114 (ABl. L 150 vom 9 Juni 2023, S. 40) geändert worden ist, und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140).

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten sowie für solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, mit weniger als 50 Beschäftigten.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 49 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (nachfolgend: Hinweisgeberschutz-Richtlinie – HinSch-RL), und des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140). Die genannten Regelungen zielen im Wesentlichen darauf ab, den Schutz von Personen zu verbessern und auszubauen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben und diese melden (vgl. BT-Drucksache 20/3442, Seite 29 ff.).

Ein wichtiger Baustein hierfür ist die Einführung einer Pflicht für Beschäftigungsgeber, interne Meldekanäle für entsprechende Meldungen der Beschäftigten einzurichten (Artikel 8 Absatz 1 HinSch-RL). Die Pflicht gilt grundsätzlich auch für juristische Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich der Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen (Artikel 8 Absatz 9 HinSch-RL). Diese Vorgaben wurden auf Bundesebene durch § 12 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) umgesetzt. Demnach haben grundsätzlich alle privaten und öffentlichen Beschäftigungsgeber mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle).

Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, richtet sich die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen allerdings nach dem jeweiligen Landesrecht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG), da dem Bund infolge des sog. Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes eine unmittelbare Aufgabenübertragung insofern verwehrt ist.

Vor diesem Hintergrund regelt dieses Gesetz – in Umsetzung der HinSch-RL und des HinSchG – die Pflicht zur Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen auf kommunaler Ebene (Artikel 1). Daneben wird das Landesbeamtengesetz angepasst (Artikel 2).

Die Umsetzungsfrist für die HinSch-RL ist bereits am 17.12.2021 abgelaufen. Um eine einheitliche Rechtslage für alle Beschäftigungsgeber und alle hinweisgebenden Personen zu gewährleisten, war angezeigt, vor einer speziellen landesgesetzlichen Umsetzung für die kommunale Ebene und im Landesbeamtengesetz zunächst die allgemeine Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber abzuwarten.

II. Inhalt

Das Gesetz regelt zunächst die – von der HinSch-RL vorgegebene – Pflicht für Gemeinden, Landkreise und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden oder Landkreisen stehen (z. B. kommunale Unternehmen, Kommunalanstalten), eine interne Meldestelle zu errichten und zu betreiben. Auch Zweckverbände unterliegen dieser Pflicht. Um eine einheitliche Rechtslage für alle Beschäftigungsgeber und alle hinweisgebenden Personen im Land zu gewährleisten, werden die für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen geltenden Bestimmungen des HinSchG für entsprechend anwendbar erklärt.

Die von der HinSch-RL und vom HinSchG eröffneten Ausnahmemöglichkeiten sollen umfassend ausgeschöpft werden. Zum einen werden Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten und sonstige kommunale Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Beschäftigten von der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle ausgenommen. Zum anderen können mehrere Gemeinden, Landkreise oder sonstige Verpflichtete eine gemeinsame interne Meldestelle errichten und betreiben.

Im Beamtensrecht wird ebenfalls eine Anpassung vorgenommen. Während die Verschwiegenheitspflicht im Beamtensstatusgesetz geregelt ist, wo ebenfalls eine Ausnahme eingefügt wurde, enthält das Landesbeamtengesetz die Regelung zum Dienstweg, die nun um eine deklaratorische Ausnahme ergänzt wird.

III. Alternativen

Keine. Die HinSch-RL ist durch Landesrecht umzusetzen, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht.

IV. Finanzielle Auswirkungen, Erfüllungsaufwand, Nachhaltigkeitscheck

Mehrausgaben für das Land entstehen nicht. Die Verpflichtung der Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Beschäftigungsgeber zur Einrichtung und

zum Betrieb interner Meldestellen führt bei diesen zu Mehrausgaben. Das HinSchG beziffert den einmaligen Aufwand für die Errichtung einer internen Meldestelle bei einer Kommune mit 2 314 Euro (personeller Aufwand: 1 014 Euro, sächlicher Aufwand: 1 300 Euro, vgl. BT-Drucksache 20/3442, Seite 48 f.). Für den Betrieb einer internen Meldestelle bei einer Kommune geht das HinSchG von einem jährlichen Aufwand von 8 517 Euro aus (personeller Aufwand: 7 127 Euro, sächlicher Aufwand: 1 390 Euro, vgl. BT-Drucksache 20/3442, Seite 50). Für Wirtschaftsunternehmen beziffert das HinSchG den einmaligen Aufwand mit 12 500 bis 15 000 Euro und den jährlichen Aufwand mit 5 772 Euro (vgl. BT-Drucksache 20/3442, Seite 43 f.).

Diese Beträge können als Anhaltspunkte für die Schätzung der finanziellen Auswirkungen für die kommunale Ebene in Baden-Württemberg angesetzt werden. Der Verpflichtung unterliegen rund 260 Gemeinden im Land mit mehr als 10 000 Einwohnern, die 35 Landkreise, rund 30 Zweckverbände sowie rund 300 kommunale Beschäftigungsgeber (v. a. Unternehmen) in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und in Privatrechtsform mit jeweils 50 oder mehr Beschäftigten. Da das Gesetz im Übrigen die Möglichkeit eröffnet, interne Meldestellen gemeinsam zu betreiben, können die Gesamtanzahl der einzurichtenden internen Meldestellen und damit der auf kommunaler Ebene konkret anfallende Gesamtaufwand nicht näher beziffert werden. Sofern bei allen verpflichteten Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden jeweils eine Meldestelle eingerichtet wird, entsteht insofern ein einmaliger Aufwand von 752 050 Euro und ein jährlicher Aufwand von 2 768 025 Euro. Bei den kommunalen Unternehmen entsteht ein einmaliger Aufwand von 3 750 000 bis 4 500 000 Euro und ein jährlicher Aufwand von 1 731 600 Euro.

Die dargestellten Mehrausgaben der Kommunen sind nicht konnexitätsrelevant. Der Konnexitätsanspruch nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung bezieht sich nur auf konkrete Sachaufgaben der öffentlichen Verwaltung bei der Ausführung von Gesetzen mit Außenwirkung gegenüber der Bevölkerung. Rein verwaltungsinterne Tätigkeiten oder Organisationsaufgaben – hierunter fällt die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für die eigenen Beschäftigten – sind nicht vom Konnexitätsanspruch umfasst (vgl. LT-Drucksache 14/2442, Seite 6, sowie Engelken, Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht, 2. Auflage 2012, Rdn. 18 und 20). Zudem ist zu beachten, dass diese Verpflichtung nach der HinSch-RL für jeden Beschäftigungsgeber gilt. Insbesondere kann also nicht von einem spezifischen Eingriff in den kommunalen Aufgabenbestand ausgegangen werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden lediglich die für jedermann geltenden Vorgaben der HinSch-RL für Beschäftigungsgeber im kommunalen Bereich umgesetzt. Die Vorgaben des HinSchG werden nicht ausgeweitet; vielmehr wird von den bestehenden

Ausnahmemöglichkeiten der HinSch-RL und des HinSchG umfassend Gebrauch gemacht, was zu einer (erheblichen) Verminderung der finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Ganzen führt.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft (außerhalb der kommunalen Unternehmen) entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Auch sonstige Kosten für Private entstehen nicht. Die Vorgaben zur Darstellung des Erfüllungsaufwands sind im Übrigen derzeit ausgesetzt.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen Regelungen zur verwaltungsinternen Organisation und zum Verhältnis zwischen den kommunalen Beschäftigungsgebern und ihren Beschäftigten. Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse einschließlich etwaiger langfristiger Wirkungen sind nicht zu erwarten. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde deshalb nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen auf kommunaler Ebene (Kommunale-Meldestellen-Gesetz – KommMeldG)

Zu § 1 – Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt für die kommunalen Beschäftigungsgeber die – von der HinSch-RL vorgegebene – Pflicht, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich die jeweiligen Beschäftigten mit Meldungen im Sinne von §§ 2 und 3 Absatz 4 HinSchG wenden können. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich (zu Ausnahmen siehe jeweils § 2 dieses Gesetzes) für Gemeinden, für Gemeindeverbände (Landkreise) und für Zweckverbände (vgl. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ), darüber hinaus insbesondere für selbstständige Kommunalanstalten (§ 102a der Gemeindeordnung – GemO) und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten (§ 24a GKZ) sowie für kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 103 ff. GemO) mit einer kommunalen Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert. Treten bei einer kommunalen Minderheitsbeteiligung Umstände hinzu, welche den beteiligten Kommunen die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zumindest für

eine gewisse Dauer ermöglichen, sind auch solche Unternehmen als kommunal kontrollierte Unternehmen von der landesrechtlichen Verpflichtung umfasst (vgl. § 3 Absatz 10 HinSchG, BT-Drucksachen 20/3442, Seite 66, und 20/4909, Seite 59). Im Übrigen richten sich die Pflichten der Unternehmen bei einer kommunalen Minderheitsbeteiligung direkt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des HinSchG; maßgebliche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die jeweiligen Pflichten nicht. Eigenbetriebe sind als unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Beschäftigungsgeber im Sinne des Satzes 1; deren Beschäftigte sind Beschäftigte der Kommune, die den Eigenbetrieb führt.

Um eine einheitliche Rechtslage für alle Beschäftigungsgeber und alle hinweisgebenden Personen im Land zu gewährleisten und um eine Rechtszersplitterung insofern zu vermeiden, gelten nach Satz 2 für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen nach diesem Gesetz die diesbezüglichen Bestimmungen des HinSchG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zum persönlichen Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG), zum sachlichen Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG), zu den Begriffsbestimmungen (§ 3 HinSchG), zum Vorrang spezialgesetzlicher Vorschriften (§§ 4 bis 6 HinSchG), zum Verhältnis zwischen externer und interner Meldung (§ 7 HinSchG), zum Vertraulichkeitsgebot (§§ 8 und 9 HinSchG), zur Datenverarbeitung und zur Dokumentationspflicht (§§ 10 und 11 HinSchG), zu den Organisations- und Verfahrensvorschriften für interne Meldestellen (§§ 12 Absatz 4 Satz 1, 13, 14 Absatz 1 und 15 bis 18 HinSchG). Für Auslegungsfragen im Einzelfall kann im Übrigen die Gesetzesbegründung zum HinSchG (BT-Drucksachen 20/3442, 20/4909 und 20/6700) herangezogen werden.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3 HinSch-RL wird durch Satz 1 die Möglichkeit eröffnet, dass mehrere verpflichtete Beschäftigungsgeber eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Dies ermöglicht interkommunale Kooperationen, etwa im Wege der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 25 GKZ). Denkbar sind z. B. Kooperationen zwischen einem Landkreis und den Kreisgemeinden, zwischen mehreren Gemeinden eines Landkreises, aber auch kreis- oder regierungsbezirksübergreifende Kooperationen; eine räumliche Beschränkung besteht insofern nicht. Denkbar sind ferner z. B. Kooperationen zwischen einer Gemeinde und den verpflichteten kommunalen Unternehmen der Gemeinde oder zwischen einem verpflichteten Zweckverband und den beteiligten Kommunen. Die Eröffnung von Kooperationsmöglichkeiten dient der Verwaltungsvereinfachung und einer möglichst effizienten und ressourcenschonenden Erfüllung der von der HinSch-RL auferlegten

Pflichten. Nach individueller Beurteilung durch die Verpflichteten kann jeweils vor Ort entschieden werden, ob und inwieweit eine Kooperation mit anderen Verpflichteten diesen Zielen dienlich ist.

Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und einen festgestellten Verstoß abzustellen, besteht als klassische Beschäftigungsgeberpflicht grundsätzlich unabhängig von diesem Gesetz; in Satz 2 wird lediglich klarstellend geregelt, dass diese Pflicht auch bei Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen internen Meldestelle durch mehrere Verpflichtete jeweils bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber verbleibt.

Neben der Möglichkeit der interkommunalen Kooperation besteht im Übrigen entsprechend § 14 Absatz 1 HinSchG für die Verpflichteten die Möglichkeit, einen (externen) Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle zu betrauen.

Zu § 2 – Ausnahmen

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 HinSch-RL werden Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten sowie sonstige kommunale Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle ausgenommen. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 143 GemO.

Dieser Ausnahme unterfallen rund 840 der 1 101 Gemeinden im Land, rund 410 der rund 440 Zweckverbände, die ausschließlich von Gemeinden mit jeweils weniger als 10 000 Einwohnern gebildet wurden (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 GKZ) oder weniger als 50 Beschäftigte haben, und rund 460 der rund 760 kommunalen Unternehmen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1

Der persönliche Anwendungsbereich der HinSch-RL und des HinSchG erfasst auch Beamtinnen und Beamte. Bislang war im Beamtenrecht internes Whistleblowing nur bei der ordnungsgemäßen Ausübung des Beschwerderechts, der Wahrnehmung der Beratungspflicht und des Remonstrationsrechts zulässig. Eine Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG beinhaltet ein Begehren auf Abhilfe eines Verstoßes. Dies ist von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstwegs im

Sinne des § 49 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu verfolgen. § 49 LBG wird daher um eine deklaratorische Ausnahme ergänzt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.